

## Bundestagswahl

### - Wahlbekanntmachung gem. § 48 BWO -

1. Am Sonntag, den 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Südliches Anhalt ist in 28 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

lfd. Nr.	Wahlbezirksnummer/ Wahlbezirksname	Wahllokal	Wahllokal barrierefrei
1.	0010 Edderitz	DGH (Dorfgemeinschaftshaus) / Sportforum Edderitz John-Schehr-Straße 1 06388 Südliches Anhalt	nein
2.	0020 Fraßdorf	Vereinsraum Fraßdorf Alte Siedlung 16 06386 Südliches Anhalt	nein
3.	0030 Glauzig	Gemeindebüro Glauzig An der Fabrik 2 06369 Südliches Anhalt	nein
4.	0040 Görzig	Soziokulturelles Zentrum Görzig Radegaster Straße 1 06369 Südliches Anhalt	ja
5.	0051 Gröbzig-Rathaus	Rathaus Gröbzig Marktplatz 1 06388 Südliches Anhalt	ja
6.	0052 Gröbzig-Kita	Kindertagesstätte „Pumuckl“ Gröbzig Hallesche Str. 15 a 06388 Südliches Anhalt	ja
7.	0060 Großbadegast	Kulturzentrum Großbadegast Am Stangenteich 3 06369 Südliches Anhalt	ja
8.	0070 Hinsdorf	Vereinsraum Hinsdorf Parkstraße 1 a 06386 Südliches Anhalt	nein
9.	0080 Libehna	Dorfgemeinschaftshaus Libehna Eichenweg 14 06369 Südliches Anhalt	nein
10.	0090 Maasdorf	Dorfgemeinschaftshaus Maasdorf Dorfstraße 27 06388 Südliches Anhalt	nein
11.	0100 Meilendorf	Kulturraum Meilendorf Meilendorfer Straße 5 06386 Südliches Anhalt	nein
12.	0110 Piethen	Dorfgemeinschaftshaus Piethen Dorfstraße 21 06388 Südliches Anhalt	nein

13.	0120 Prosigk	Sportlerheim Prosigk Fernsdorf Ringstraße 20 06369 Südliches Anhalt	ja
14.	0130 Quellendorf	DGH (Dorfgemeinschaftshaus) / Saal Quellendorf Gartenstraße 1 06386 Südliches Anhalt	ja
15.	0140 Radegast	Freizeitzentrum Radegast Walther-Rathenau-Straße 8 06369 Südliches Anhalt	ja
16.	0150 Reinsdorf	Kultur- und Feuerwehrvereinsraum Reinsdorf Friedensstraße 38 06369 Südliches Anhalt	nein
17.	0160 Reupzig	Kulturzentrum Reupzig Dorfstraße 56 a 06369 Südliches Anhalt	ja
18.	0170 Riesdorf	FFW-Museum Riesdorf Dorfstraße 57 06369 Südliches Anhalt	nein
19.	0181 Scheuder	Kulturhaus Scheuder Dorfstraße 46 c 06386 Südliches Anhalt	nein
20.	0182 Lausigk	Kulturhaus Lausigk Lausigker Straße 5 a 06386 Südliches Anhalt	nein
21.	0190 Treblichau an der Fuhne	Dorfgemeinschaftshaus / Gemeindebüro Hohnsdorf Dorfstraße 2 06369 Südliches Anhalt	nein
22.	0201 Weißandt-Gölsau	Gemeindezentrum Weißandt-Gölsau Hauptstraße 31 06369 Südliches Anhalt	ja
23.	0202 Gnetsch	Kulturraum Gnetsch Dorfstraße 13 06369 Südliches Anhalt	nein
24.	0210 Werdershausen	Dorfgemeinschaftshaus Werdershausen Gröbziger Straße 7 06388 Südliches Anhalt	ja
25.	0220 Wieskau	Dorfgemeinschaftshaus Wieskau An der Gemeinde 5 06388 Südliches Anhalt	ja
26.	0230 Wörbzig	DGH (Dorfgemeinschaftshaus) / Neue Schule Wörbzig Schulstraße 4 06388 Südliches Anhalt	ja
27.	0240 Zehbitz	Gemeindebüro Zehbitz Zehbitzer Dorfstraße 40 06369 Südliches Anhalt	nein
28.	0250 Weißandt-Gölsau (Briefwahllokal)	Sport- und Kulturzentrum Weißandt-Gölsau Hauptstraße 31 b 06369 Südliches Anhalt	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 02.02.2025 zugehen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr im Sport- und Kulturzentrum (SKZ) in Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31 b, 06369 Südliches Anhalt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 73 Mansfeld
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Südliches Anhalt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Südliches Anhalt  
Weißandt-Görlau, den 12.12.2024

gez. Schneider  
Bürgermeister